



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.3.2016  
C(2016) 1782 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 23.3.2016**

**zur Änderung des Beschlusses C(2016) 769 final der Kommission vom 12. Februar 2016 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.3.2016

## **zur Änderung des Beschlusses C(2016) 769 final der Kommission vom 12. Februar 2016 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 56 und 62,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 12. Februar 2016 den Beschluss C(2016) 769 final über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission, angenommen.
- (2) Es ist erforderlich, die Übertragung von Anweisungsbefugnissen und der damit einhergehenden Zuständigkeit für die Verwaltung von Treuhandfonds und Finanzfazilitäten, die Beiträge der Mitgliedstaaten in Form externer zweckgebundener Einnahmen umfassen, präziser zu regeln.
- (3) Es ist erforderlich, die Übertragung von Anweisungsbefugnissen und die Vorschriften, die für Ausnahmefälle gelten, in denen die Forderung nicht festgestellt wird, zu präzisieren.
- (4) Es ist erforderlich, Anhang I des Beschlusses C(2016) 769 dahin gehend zu ändern, dass dem Direktor des PMO Anweisungsbefugnisse übertragen werden können, damit er rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Ausgaben für alle Kabinette zulasten der Haushaltslinien 25 01 02 11 und 25 01 02 13 eingehen kann.
- (5) Ferner sollte in Anhang I der bereits am 17. Februar 2016 von der Kommission beschlossenen Kodelegation für den Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSS) betreffend die Ausgaben für die Taskforce für die türkisch-zyprische Gemeinschaft Rechnung getragen werden.
- (6) Zudem ist es erforderlich, die vollständige Fassung des Anhangs I anzunehmen, da bei der Übermittlung mit dem Beschluss C(2016) 769 final ein technischer Fehler auftrat –

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

Der Beschluss C(2016) 769 final der Kommission vom 12. Februar 2016 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission, wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 4 Absatz 1 wird folgende Ziffer angefügt:

„ii.a) Übertragung von Mitteln auf Finanzfazilitäten für Maßnahmen im Außenbereich und auf Maßnahmen nach Artikel 122 AEUV, für die Beiträge von Mitgliedstaaten in Form von externen zweckgebundenen Einnahmen bereitgestellt werden<sup>24a</sup>;

<sup>24a</sup> Beispielsweise die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei gemäß dem Beschluss C(2015) 9500 der Kommission vom 24.11.2015.“
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) die Handlungen der Feststellung von Forderungen (einschließlich der in Artikel 80 Absatz 4 HO vorgesehenen Feststellung von Finanzkorrekturen und Hochrechnung von Fehlern), der Ausstellung von Einziehungsanordnungen, in Ausnahmefällen der Entscheidung über die Nichtfeststellung von Forderungen, der Anmeldung von Forderungen in Insolvenzverfahren und Liquidationsverfahren nach nationalem Recht<sup>25</sup>, des Verzichts auf die Einziehung und der Annullierung festgestellter Forderungen;“.
- (3) Die Überschrift von Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Verzicht auf die Einziehung der Forderung und Nichtfeststellung der Forderung“.
- (4) In Artikel 4 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Wenn in Ausnahmefällen klar ist, dass aufgrund der Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung auf die Einziehung einer Forderung verzichtet werden muss und die Einleitung des Einziehungsverfahrens somit gegenstandslos ist, kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte entscheiden, die Forderung nicht festzustellen. Die Vorschriften des Artikels 91 AB gelten entsprechend.“.
- (5) Die Überschrift von Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Außerbudgetäre Vorgänge, Treuhandfonds und Finanzfazilitäten“.
- (6) In Artikel 4 Absatz 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Diese Internen Vorschriften gelten entsprechend für die Verwaltung der Finanzfazilitäten, für die Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von externen zweckgebundenen Einnahmen bereitgestellt werden.“.
- (7) Artikel 7 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) den Verzicht auf Forderungen, deren Betrag 15 000 EUR übersteigt und die Entscheidung, Forderungen nicht festzustellen. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann diese Befugnis jedoch im Rahmen der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen;“.
- (8) Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(a) Die Befugnis zur Fassung von Beschlüssen über die in den Artikeln 34 und 35 genannten Verwaltungssanktionen darf nur auf den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii genannten nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder Leiter einer Delegation weiterübertragen werden.“.

(9) Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(a) Eigenmittel und Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich Beiträge zu den Maßnahmen nach Artikel 122 AEUV sowie Beiträge im Rahmen der Treuhandfonds der Europäischen Union;“.

(10) Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die in Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten zweckgebundenen Einnahmen ist der Generaldirektor der GD DEVCO, der Generaldirektor der GD NEAR, der Generaldirektor der GD ECHO bzw. der Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente der bevollmächtigte Anweisungsbefugte.“.

(11) In Artikel 23 Absatz 4 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Wenn mehr als ein Generaldirektor für die Beiträge der Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten zu bestimmten Außenhilfeprojekten oder -programmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b HO zuständig wäre, ist der Generaldirektor der GD Haushalt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für Haushaltsvollzugshandlungen im Zusammenhang mit den Einnahmen.“.

### *Artikel 2*

Anhang I „Engagement de la dépense et gestion des crédits“ des Beschlusses C(2016) 769 final der Kommission vom 12. Februar 2016 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission, wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Anhang I gilt ab dem 1. Januar 2016.

Brüssel, den 23.3.2016

*Für die Kommission*  
*Kristalina GEORGIEVA*  
*Vizepräsidentin*